

Hiermit scheinen alle Fragen des Einsenders kurz und klar beantwortet zu sein. Der vorliegende Fall zeigt wieder deutlich, wie vorsichtig der Beichtvater sein muß, wo es sich um Restitutionspflichten handelt. Zunächst ist möglichst genau der bereits erfolgte materielle Schaden festzustellen und wieder gut zu machen. Betreffs des voraussichtlich noch in der Zukunft eintretenden Schadens verweise der Beichtvater auf eine zukünftig einzuholende Entscheidung, wenn das möglich ist. Ist das unmöglich; weil der Pönitent auf dem Sterbebette liegt, so ist auch meistens ein Schadenersatz unmöglich. Ad impossibile autem nemo tenetur.

Freiburg (Schweiz). *Dr. Prümmer O. P., Univ.-Prof.*

II. (Aufwertungsgesetz und moralische Verpflichtung.)

Immer und immer wieder treten neue Gewissensfälle auf, die durch das bekannte Aufwertungs- oder besser gesagt, Abwertungsgesetz entstehen. Bereits dreimal wurden in dieser Zeitschrift derartige Fälle behandelt. (Jahrg. 1925, S. 564—570). Jahrg. 1926, S. 360—363, S. 803—806.) Neuerdings wird zur Lösung folgender Fall eingesandt: „Im Jahre 1911 gab die Pfarrkirche K. jener von B. zum Erweiterungsbau eines Krankenhauses ein Darlehen von 34.000 M. B. zahlte dieses Darlehen ratenweise zurück, und zwar

am 1. XI. 17	3.000 M.
am 1. X. 18	4.000 M.
am 1. XI. 19	15.000 M.
am 19. V. 20	12.000 M.

34.000 M. = Goldwert 9.454·80 M.

so daß K. einen Verlust zu buchen hat von 24.545·80 M. B. erklärt nun, lediglich die letztgezahlten 12.000 M. aufwerten zu brauchen, und zwar mit $12\frac{1}{2}\%$. Eine weitere *moralische Verpflichtung* wird bestritten. Der Kirchenvorstand von K. will dieser Auffassung selbstverständlich nicht beipflichten, in der Erwägung, daß das gewährte Darlehen in dem dafür errichteten Erweiterungsbau tatsächlich mit seinem vollen Goldwert noch vorhanden ist, ja noch in einem gesteigerten Maße. Dazu kommt, daß das Darlehenskapital zum großen Teil den Meß- und Armenstiftungsfonds entnommen ist und die darauf ruhenden Verpflichtungen nicht so leichthin annulliert werden dürfen. Wer hat Recht?“

Eine Klage vor dem bürgerlichen Gerichte scheint in diesem Falle nicht sehr aussichtsvoll für die Pfarrkirche K.; sie würde kaum mehr als $12\frac{1}{2}\%$ Aufwertung erhalten, müßte noch die Gerichtskosten tragen und ein materieller Schaden von über 23.000 M. gegenüber dem geliehenen Kapital von 34.000 M. verbliebe ihr. Freilich, wenn K. beweisen könnte, daß das

Darlehen von 34.000 M. keine „Vermögensanlage“ im Sinne des § 63 des Aufwertungsgesetzes gewesen ist, so würden die Ausichten auf eine erheblich höhere Aufwertung wesentlich günstiger. Die Rechtsprechung ist in den letzten Jahren dem Gläubiger weit entgegengekommen und stellt sich auf den Standpunkt, daß Darlehen, die im offenkundigen Interesse des *Empfängers* gewährt wurden, nicht als Vermögensanlagen im Sinne des § 63 angesehen werden und somit eine erheblich höhere Aufwertung beanspruchen können. Jedoch soll hier nicht näher eingegangen werden auf eine zivil-juristische Lösung des Falles, wozu die oben gemachten Angaben ja nicht genügen. Der Fragesteller bezweckt übrigens auch nur eine *moral-theologische* Lösung.

Wenn im vorliegenden Falle bloß das reine Naturgesetz zu beachten wäre, könnte die Fragebeantwortung nicht schwer fallen. Durch den Darlehensvertrag hat sich die Pfarrkirche B. verpflichtet, den genauen Wert des empfangenen Geldes der Pfarrkirche K. zurückzugeben. Nun hat sie aber im Jahre 1911 34.000 Goldmark erhalten; also muß sie auch denselben Wert zurückgeben und nicht zwei Drittel dieser Summe weniger. — Dazu kommt noch der allgemein angenommene Grundsatz: „*Nemo debet ditescere ex re aliena.*“ Niemand darf sich mit fremdem Gute bereichern. Die Pfarrkirche B. hat mit dem Gelde von K. einen Erweiterungsbau errichtet, der tatsächlich mit seinem vollen Geldwert noch vorhanden ist; sie ist also reicher geworden durch fremdes Geld. Also muß sie das empfangene Geld auch in Goldwert zurückerstatten. Diese beiden Gründe dürften wohl bis zur Evidenz die rein naturrechtliche Lösung des vorliegenden Falles klarstellen. Deshalb beruft sich B. auch wohlweislich nicht auf das Naturrecht, sondern auf das bürgerliche Aufwertungsgesetz.

Mit Recht heißt es in den von deutschen Bischöfen am 24. Jänner 1926 erlassenen „Richtlinien für den katholischen Seelsorger betreffend Verhältnis von Aufwertungsgesetz und Moral“: „Es ist in der natürlichen Ethik und in der christlichen Moral unbestritten, daß der Staat unter bestimmten Umständen den aus Eigentum und Privatrecht sich ergebenden Anrechten einschränkende Grenzen setzen kann. So energisch die Kirche auch eintritt für die Erhaltung des Privateigentums und die Erfüllung von Vertragspflichten als einer unentbehrlichen Grundlage des Wohles des Einzelnen, der Familien und der Gesamtheit, ebenso anerkennt sie, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen ihr privates Recht hinter dem Gesamtwohl in mehr oder minder großem Umfange zurücktreten muß. Es sei an die Enteignung zum Zwecke eines bedeutsamen Unternehmens eines Gemeinwesens, an die Ungültigkeitserklärung bestimmter, nicht ganz

formgerechter Testamente u. a. m. erinnert. Unter diesem Gesichtspunkte kann eine in notwendigen und billigen Grenzen sich haltende Befugnis zur Grenzfestsetzung für Erfüllung von Vertragspflichten zwecks Verhütung des Dauerruins der Volkswirtschaft dem staatlichen Gesetzgeber nicht abgestritten werden.“ Eben dieselbe Doktrin pflegen die Moralisten auszudrücken durch den markanten Satz: „*Leges justae civiles jura stauentes seu dominium transferentes* ordinarie obligant in conscientia ex vera justitia commutativa et non solum ex justitia legali; idque etiam ante sententiam judicis.“¹⁾ Freilich wird vorausgesetzt, daß derartige bürgerliche Gesetze *gerecht* sind und wirklich das Gemeinwohl fördern.

Bekanntlich wird die Gerechtigkeit des Aufwertungsgesetzes stark bezweifelt; besonders kann man die darin enthaltene große Begünstigung der Banken nicht verstehen. Daß z. B. alle Bankdepositen einfach unter den Tisch gewischt werden und gar keine Aufwertung genießen, scheint eine ungerechte Härte gegen die Bankgläubiger zu sein; ganz abgesehen davon, daß die in Goldwert gezahlten Bankaktien nach Belieben auf ein Zehntel oder noch weniger herabgesetzt wurden. Jedoch dürfte es nicht leicht sein, die Ungerechtigkeit des Aufwertungsgesetzes strikt zu beweisen. In dem Chaos der damaligen Wirtschaftsverhältnisse und bei dem nahe bevorstehenden Ruin des ganzen Handels und Volkswohles mußte schleunigst durch ein Gesetz das notwendige Heilmittel gefunden werden. Daß dieses Heilmittel für manche eine sehr bittere Medizin wurde, war unvermeidlich. Daß aber dieses Heilmittel zur langsamen Gesundung des Volkswohles beigetragen hat, beweist die seitherige Erfahrung. So möchte ich das Aufwertungsgesetz nicht als sicher ungerecht und daher als unverbindlich im Gewissensbereich bezeichnen.

Aber eine andere Frage entsteht über *die Ausdehnung* dieses Gesetzes, nämlich: Wollte dasselbe eine wirkliche Herabsetzung des naturrechtlich festgesetzten Darlehenswertes oder nur die Grenze der *Einklagbarkeit* zur Anweisung für die Gerichte bestimmen? Aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst läßt sich weder die eine noch die andere Alternative beweisen. Jedoch bestehen ernste Vermutungen, daß bloß die Grenzen der Einklagbarkeit durch das Gesetz sollten bestimmt werden. Denn a) pflegen sich die heutigen Gesetzgeber wenig zu kümmern um die innere Gewissensverpflichtung ihrer Gesetze. Die neuere Gesetzgebung ist vorwiegend rein *formalistisch* orientiert. Als Beispiel möge nur angeführt werden das Gesetz über die Zivilehe. Diese ist in vielen Ländern strenge Vorschrift; aber die beiden Ehekontrahenten brauchen bloß äußerlich vor dem

¹⁾ Siehe Prümmer, *Manuale Theol. mor.* ⁵ I n. 286.

Standesbeamten ihre Eheeinwilligung zu bekunden, können aber dabei innerlich das genaue Gegenteil denken. b) Macht ein Geschäftsmann Konkurs, so fixiert der Richter die Höhe der Prozente, die unter die Gläubiger verteilt werden. Gelangt der Schuldner nachher wieder zu Vermögen, so kann er trotzdem von seinen Gläubigern nicht mehr eingeklagt werden, Nachzahlungen zu machen, so daß seine ganze frühere Schuld getilgt wird. Aber ist er nun auch im *Gewissensbereich* von allen Nachzahlungen befreit? Die meisten Theologen verneinen dies.¹⁾ So haben infolge des Krieges auch die Staaten vielfach Konkurs gemacht und sind zahlungsunfähig geworden, so daß sie nur mehr sehr niedrige Prozente ihren Gläubigern zahlen können. Weil nun die Staaten nicht mehr ihre ganzen Schulden zahlen können, mußte konsequenter Weise auch für die Privatschuldner eine prozentuale Herabsetzung ihrer Verpflichtungen erfolgen. Wäre es doch ein schreiendes Unrecht gewesen, wenn der Staat bestimmt hätte: Ich bezahle zwar nicht alle meine Schulden, aber ihr Bürger müßt Eure Schulden bis auf den letzten Heller bezahlen. Jeder sieht ein, daß die besiegten Staaten ihre Schulden jetzt nicht vollständig bezahlen können, weil das durchaus unmöglich ist; aber ob diese Schuldentilgung nicht später erfolgen kann, ist eine andere Frage. Bereits hat man in Deuttschland z. B. bei den Sparkassenguthaben die ursprüngliche Aufwertung bedeutend erhöht. Auch sind im Reichstage verschiedene Anträge gemacht worden, das ganze Aufwertungsgesetz zu Gunsten verarmter Gläubiger zu revidieren. Aus allem dem scheint hervorzugehen, daß der Gesetzgeber nur die Grenzen der *Einklagbarkeit*, nicht aber eine definitive Herabsetzung der früheren Schulden bestimmen wollte. — Sehr beherzigenswert haben die deutschen Bischöfe in dem oben zitierten Erlaß (sub V) betont: „Wenn nun auch die Rolle eines Aufwertungskommissärs dem Klerus nicht zusteht, wird es doch seine Pflicht sein, zu mahnen und nötigenfalls mit allem Nachdruck seine mahnende Stimme zu erheben, wenn Pflichten der Gerechtigkeit, Billigkeit oder Liebe zweifellos verletzt werden . . . Bekannt ist, daß nicht nur Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch solche der Billigkeit schwere Verpflichtungen sein können. Daher ist der durch Zweifel über seinen Pflichtenumfang beunruhigte Schuldner anzuhalten, die Pflichtfrage mit aller Gewissenhaftigkeit und verständigen Abwägung selbst zu prüfen; was zweckmäßig unter Zuziehung eines unbeteiligten, zuverlässigen Sachverständigen geschieht. Der beste Weg ist dann der Weg der ausgleichenden Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger. Der Seelsorger ist

¹⁾ Vgl. Prümmer, Man. Theol. mor. II, 247: Marc-Raus, Instit. mor. I, n. 1022.

hiebei zum Sachverständigen zumeist nicht geeignet, weil seine Aufgaben und höheren Rücksichten auf anderem Gebiete liegen . . . Kirchliche Gemeinden, Stiftungen und Anstalten sollen es mit der Frage, ob sie ein Mehr leisten können, und dann mindestens aus Billigkeit und Liebe *leisten müssen*, besonders ernst nehmen . . . Vorgetragen wurde ein Fall, in dem ein mit Vollmark eines verarmten Gläubigers erbauter Flügel eines im kirchlichen Eigentum stehenden Krankenhauses heute bei guter Wirtschaftsführung günstige finanzielle Erfolge erzielt; es würde Ärgernis geben, wenn man in einem solchen Falle beim anzustrebenden Vergleich nicht Rücksichten der Billigkeit und Nächstenliebe — beziehungsweise auch der Gerechtigkeit — in tunlichst entgegenkommender Weise entsprechen wollte.“

Dieser hier von den deutschen Bischöfen angeführte Fall entspricht fast Wort für Wort dem uns beschäftigenden Falle. Also a) aus Billigkeit und Nächstenliebe; b) beziehungsweise aus Gerechtigkeit; c) wegen des sonst leicht entstehenden großen Ärgernisses ist die Pfarrkirche B. verpflichtet, eine höhere Aufwertung zu leisten. Da allem Anschein nach der vorliegende Fall innerhalb des deutschen Reiches und dem Jurisdiktionsgebiete der deutschen Bischöfe sich ereignet hat, könnte die Pfarrkirche einen großen Druck ausüben mit Berufung auf den obigen bischöflichen Erlaß. Ferner könnte sie, und zwar meines Erachtens mit günstigen Aussichten auf guten Erfolg, das zuständige kirchliche Gericht anrufen. Es handelt sich ja hier um *Kirchengut*. Der can. 1529 bereitet zwar einige Schwierigkeiten; jedoch dürften dieselben nicht unüberwindbar sein.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (**Geschäftskonkurs und Restitutionspflicht.**) Ein Geschäftsmann führt sein Geschäft so leichtsinnig, daß er immer mehr in Schulden gerät. Im Haushalt lebt er so verschwenderisch, daß er monatlich 10.000—12.000 S verbraucht. Nach zwei Jahren kommt es zum Konkurs und zur gerichtlichen Klage. Das Defizit beträgt drei Millionen. Vom Gerichte wird er freigesprochen. Zu Ostern geht er beichten. Welche Auflagen bezüglich der Restitutionspflicht hat der Beichtvater zu machen? Die Geschädigten sind: Sparkassen, Groß- und Kleinbanken, Aktiengesellschaften und außerdem eine Reihe von Personen aus dem Mittelstand. Wie ist der gerichtliche Freispruch moralisch zu beurteilen?

Der typische Fall aus einer Zeit des schrankenlosen Mammonismus, allerdings bei weitem häufiger dem weltlichen Richter unterkommend als dem Richter im Bußgericht. Um dieses kann man einen großen Bogen machen, was bei ersterem